

§ 89 Gem-VBG

Gem-VBG - Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.11.2025

Entlohnung der nicht vollbeschäftigte

Vertragsbediensteten

§ 89

Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Monatsbezugs; für den Anspruch auf Kinderzulage gilt § 74 Abs 2.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at